

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Die fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung haben bis zum 10. Mai 1958 den für die einzelnen Betriebe zuständigen Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte einen Kontenauszug über die bisher an sie für das Kalenderjahr 1958 entrichteten oder mit ihnen verrechneten und über die bisher von ihnen für das Kalenderjahr 1958 zugeführten Beträge zu übersenden. Der Kontenauszug ist nach Gewinnabführung, Stützungen, sonstigen Ausgaben, Treueprämien im Bergbau sowie Zuführungen und Abführungen von Umlaufmitteln zu unterteilen. Des weiteren ist bei den sonstigen Ausgaben eine Aufgliederung auf die einzelnen Arten von sonstigen Ausgaben vorzunehmen. Der Kontenauszug ist vom Hauptbuchhalter und vom Haushaltsbearbeiter der fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung zu unterzeichnen. Er ist mit dem Abdruck des Dienstsiegels der übergeordneten Verwaltung zu versehen und gilt für die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates als Buchungsbeleg.

(2) Die fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung haben eine Durchschrift des Kontenauszuges dem jeweiligen Betrieb zu übersenden. Unstimmigkeiten sind zwischen dem Betrieb und den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung bis zum 20. Mai 1958 zu klären;

(3) Nach dem 30. April 1958 dürfen die fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung Haushaltsverpflichtungen oder Zuführungen aus dem Staatshaushalt, die nach dieser Anordnung geregelt werden, weder annehmen noch auszahlen. Alle nach dem 30. April 1958 fälligen, noch zu entrichtenden oder noch zuzuführenden Beträge sind von der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zu vereinnahmen oder auszus zahlen.

(4) Die Abwicklung der das Jahr 1957 betreffenden Haushaltsverpflichtungen und Zuführungen aus dem Staatshaushalt obliegt den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung, auch wenn die Fälligkeit erst im Jahr 1958 eingetreten ist;

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Umlaufmittel-Umverteilung im § 8 Abs. 7 der Anordnung vom 19. Juni 1957 über die Grundsätze der Planung und der Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie (GBl. I S. 367) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2*
über die Gewährung und Verwendung des
Devisenbonus.

Vom 31. März 1958

Die Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 149) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 1. März 1957 erhält folgende Fassung:

„(4) Herstellerbetriebe von Exporterzeugnissen, die auf Unter- bzw. Zulieferungen angewiesen sind,

können am erhaltenen Devisenbonus ihre direkten Unter- bzw. Zulieferbetriebe entsprechend dem Anteil ihrer Lieferungen beteiligen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 Buchst. c gegeben sind. Die Herstellerbetriebe von Exporterzeugnissen haben in diesen Fällen entsprechende Vereinbarungen in die mit den Unter- bzw. Zulieferbetrieben abzuschließenden Verträge über die anteilmäßige Beteiligung aufzunehmen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 31. März 1958

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung
über die Bildung von Vereinigungen volkseigener
Betriebe im Bereich Chemische Industrie.

Vom 21. April 1958

In Durchführung des Abschnittes II des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie (GBl. I S. 156) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1958 werden im Bereich Chemische Industrie folgende Vereinigungen volkseigener Betriebe gebildet:

- | | |
|---------------------------------------------|---------------|
| 1. WB Mineralöle und Organische Grundstoffe | — Sitz Halle |
| 2. WB Elektrochemie und Plaste | — Sitz Halle |
| 3. WB Allgemeine Chemie | — Sitz Halle |
| 4. WB Chemiefaser und Fotochemie | — Sitz Wolfen |
| 5. VVB Gummi und Asbest | — Sitz Berlin |
| 6. VVB Pharmazeutische Industrie | — Sitz Berlin |
| 7. VVB Lacke und Farben | — Sitz Berlin |

§ 2

Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung im Rechtsverkehr der Vereinigungen volkseigener Betriebe gelten bis zum Erlaß eines Statuts durch die Staatliche Plankommission die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBl. I S. 149).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1958

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Adler
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 S. 149)